



vfgH

Verfassungsgerichtshof
Österreich

G 132/2017

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat über den Antrag des Bundesverwaltungsgerichtes,

die §§ 308, 311, 311a, 312 sowie 696 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG in der Fassung der Novellen BGBl. I 18/2016 bzw. BGBl. I 44/2016 zur Gänze bzw. bestimmte Teile dieser Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht erkannt:

Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 311a ASVG, gegen den Klammerausdruck: "(Ende der Pensionsversicherungsfreiheit des Dienstverhältnisses)" in § 312 Abs. 1 erster Satz ASVG sowie gegen die Wortfolge "*§ 311a samt Überschrift und*" in § 696 Abs. 1 Z 1 ASVG richtet, abgewiesen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

1. Zur Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist unzulässig, soweit er sich gegen § 308 ASVG und § 311 Abs. 5 und 9 ASVG, gegen die diese Bestimmungen betreffende Inkrafttretensbestimmung des § 696 Abs. 1 Z 2 sowie gegen § 696 Abs. 5 ASVG richtet.

Der Verfassungsgerichtshof hält es für denkunmöglich, dass das Bundesverwaltungsgericht in dem bei ihm anhängigen Verfahren die Bestimmungen des § 308 ASVG und des § 696 Abs. 5 ASVG anzuwenden hat:

§ 308 ASVG regelt nämlich den Fall der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis; eine solche ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Übergangsbestimmung des § 696 Abs. 5 ASVG verpflichtet die vor dem Bundesverwaltungsgericht beschwerdeführende UniCredit Bank Austria AG, die im Gesetzesprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof beteiligte Partei, zur Aufrechterhaltung und Erfüllung aller den Dienstnehmern gewährten Pensionsleistungen, Zusagen und Anwartschaften bis zum Zeitpunkt der Leistung des Überweisungsbetrages. Diese Pensionsleistungen, Zusagen und Anwartschaften sind aber ebenso wenig Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Es ist aber auch die Anfechtung des § 311 Abs. 5 und 9 ASVG nicht zulässig:

§ 311 Abs. 5 und 9 ASVG handelt ausdrücklich vom Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und ist daher auf den die beteiligte Bank betreffenden Sachverhalt offenkundig nicht anwendbar. Nicht § 311 ASVG, sondern § 311a ASVG regelt vielmehr den dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zugrunde liegenden Fall, dass die Pensionszusagen, welche die Pensionsversicherungsfreiheit des

Dienstverhältnisses begründet haben, erloschen sind, ohne dass die betroffenen Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden wären.

Zulässig ist der Antrag des Bundesverwaltungsgerichtes jedoch, soweit er die Aufhebung des § 311a ASVG sowie der Wortfolge "§ 311a samt Überschrift und" in § 696 Abs. 1 Z 1 ASVG begehrt.

2. In der Sache

Der Verfassungsgerichtshof muss sich in einem auf Antrag eines Gerichtes eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränken. Er hat also ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist.

Soweit zulässig, ist der Antrag jedoch nicht begründet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bedenken, der Gesetzgeber habe in Verletzung des aus dem Gleichheitssatz

abgeleiteten Grundsatzes des Vertrauensschutzes rückwirkend und nachteilig in Rechte der beteiligten Bank eingegriffen, wie sie sich bis zur Novelle BGBl. I 18/2016 aus § 311 ASVG ergeben hätten.

Dieses Bedenken hat sich als unbegründet erwiesen:

Die Behauptung, es sei durch die rückwirkend in Kraft gesetzte Novelle BGBl. I 18/2016 das durch den Gleichheitssatz verfassungsrechtlich geschützte Vertrauen der beteiligten Bank verletzt worden, stützt sich im Wesentlichen auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1993, 93/08/0008.

Dieses Erkenntnis betrifft den Fall, dass eine nach dem Bundestheaterpensionsgesetz entstandene Anwartschaft auf Ruhegenuss – wegen Verzichts auf die österreichische Staatsbürgerschaft – vor dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis weggefallen war. Der Verwaltungsgerichtshof ging in diesem Fall davon aus, dass der – im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte – Fall des Wegfalls der Pensionsversicherungsfreiheit bei weiterlaufendem Beschäftigungsverhältnis als Fall der Beendigung des

pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses iSd § 311 ASVG zu behandeln sei: Ergäben sich doch andernfalls – so der Verwaltungsgerichtshof – insofern gleichheitsrechtliche Bedenken, als der Überweisungsbetrag nur deshalb nicht zu leisten wäre, weil der Zeitpunkt der Beendigung der Pensionsversicherungsfreiheit und jener der Beendigung des Dienstverhältnisses auseinanderfallen, ohne dass ein Anspruch auf Ruhegenuss entstanden wäre.

Im vorliegenden Fall sind jedoch die Anwartschaftsberechtigten weder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, noch haben sie ihren Anspruch auf eine laufende Pensionsleistung aus anderen Gründen verloren. Vielmehr wurde durch Betriebsvereinbarung zwischen der Belegschaft, vertreten durch den Zentralbetriebsrat, und der beteiligten Bank als Dienstgeberin vereinbart, für jene Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus andauert, die unkündbare Betriebsvereinbarung über das sogenannte "ASVG-Äquivalent" einvernehmlich zu beenden und den davon betroffenen Dienstnehmern – in Abhängigkeit von der Nähe zum möglichen Pensionsstichtag nach dem ASVG – eine Abfindung für die dadurch entstehenden finanziellen Nachteile zu gewähren. Ein solcher Fall ist aber – die Gültigkeit der

Betriebsvereinbarung vorausgesetzt – in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht jenem eines schlichten Verlustes des betrieblichen Pensionsanspruches als Folge des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis iSd § 311 ASVG nicht gleichzuhalten.

Nichts anderes ergibt sich – entgegen dem Vorbringen der beteiligten Bank in der mündlichen Verhandlung – auch aus den Änderungen des § 311 Abs. 2 ASVG durch die 29. Novelle zum ASVG, BGBl. 31/1973: § 311 Abs. 2 in der Fassung vor der 29. Novelle zum ASVG hatte für den Fall des Übertritts aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber in ein ebenso pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstgeber vorgesehen, dass der Überweisungsbetrag ohne Zwischenschaltung der Pensionsversicherungsanstalt zwischen den beiden Dienstgebern überwiesen und dies dem Pensionsversicherungsträger bloß angezeigt werden sollte. § 311 Abs. 2 in der Fassung der 29. Novelle BGBl. 31/1973 ließ es sodann – unabhängig von einem Wechsel des Dienstgebers – genügen, dass der Dienstnehmer "im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis in ein anderes pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis" übertritt. Die

Gesetzesmaterialien (ErlRV 404 Blg NR XIII. GP, 123) verweisen in diesem Zusammenhang auf Fälle, in denen sich die Art des Dienstverhältnisses selbst ändert, nicht aber der Dienstgeber, wie zB in Fällen, in denen Bedienstete aus einem Wirtschaftskörper des Bundes in die allgemeine Verwaltung des Bundes übertreten. Diese Fälle sollten in § 311 ASVG einbezogen werden. Das Dienstverhältnis der Bediensteten der beteiligten Bank (nämlich als definitiv gestellte Bankbedienstete) an sich hat sich aber weder durch einen Wechsel des Dienstgebers noch dadurch geändert, dass von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis (zB ohne Definitivstellung) gewechselt worden wäre. Die einvernehmliche Aufhebung der Pensionszusage – und damit als sozialversicherungsrechtliche Folge verbunden: der Eintritt der Vollversicherung nach dem ASVG – ist also auch nach der 29. Novelle zum ASVG keine solche Änderung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 311 Abs. 2 ASVG.

Eine Anwendung der Vorschriften des § 311 ASVG – wie sie dem Bundesverwaltungsgericht offenbar vorschwebt – ist daher in einem solchen Fall wie dem hier vorliegenden nach dem Wortlaut nicht möglich und auch nicht aus Gleichheitsgründen per analogiam geboten.

Soweit die beteiligte Bank in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, dass in früheren Fällen bei Übertritten ihrer Dienstnehmer in die ASVG-Pflichtversicherung infolge Aufhebung der Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses von der Pensionsversicherungsanstalt stets § 311 ASVG angewendet worden sei, so übersieht sie, dass aus einer bloßen Verwaltungspraxis (oder auch Rechtsprechung der Höchstgerichte) allein schon aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips kein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf einen bestimmten Inhalt des Gesetzes abgeleitet werden kann (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 17.394/2004).

Dazu kommt, dass im vorliegenden Fall ein solcher Wegfall der Definitivstellung der Dienstnehmer und damit eine Änderung der Art des Dienstverhältnisses gerade nicht stattgefunden hat, sondern vielmehr das bisherige definitive Dienstverhältnis unverändert fortgesetzt worden ist.

Damit ist aber dem Bedenken des Bundesverwaltungsgerichtes ob der Verletzung des Vertrauensschutzes durch die Rückwirkung der am 13. April 2016 kundgemachten, aber mit 1. März 2016 in Kraft

gesetzten Regelung des § 311a ASVG idF der Novelle BGBl. I 18/2016 die Grundlage entzogen.

Der Gesetzgeber hat vielmehr durch Schaffung des § 311a ASVG die Aufrechterhaltung der (mit einem Teil ihrer Höhe abgefundenen) künftigen Pensionsansprüche für die betroffenen Bediensteten durch Übertragung in die gesetzliche Sozialversicherung trotz des Fortbestandes des Dienstverhältnisses abweichend von den Voraussetzungen des § 311 ASVG überhaupt erst ermöglicht und damit rückwirkend eine die beteiligte Bank begünstigende Vorschrift geschaffen.

Die ob der Verfassungsmäßigkeit des § 311a ASVG, des § 312 Abs. 1 erster Satz ASVG sowie der diese Bestimmungen betreffenden Inkrafttretensbestimmung des § 696 Abs. 1 Z 1 ASVG erhobenen Bedenken treffen somit nicht zu.

Der Antrag ist daher insoweit abzuweisen.

Im Übrigen, also hinsichtlich des § 308 ASVG, des § 311 Abs. 5 und 9 ASVG sowie des § 696 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 ASVG, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Die nähere Begründung dieser Entscheidung bleibt der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten, die so rasch wie möglich ergehen wird.